

Synoptische Darstellung der ICOMOS Statutenrevision 2014

Anlass der Statutenänderung

Der Vorstand will das für ICOMOS Suisse wichtige Instrument der Arbeitsgruppen aufwerten, schärfen, agiler machen, besser auf die Vorstandstätigkeit abstimmen und zielorientiert ausrichten. Dazu zählt auch eine zentrale Rechnungsführung. Der Vorstand will zudem den Erweiterten Vorstand auflösen, weil er für die aktuellen Strukturen von ICOMOS Suisse nicht mehr zeitgemäss ist.

Der Vorstand will die Ziele von ICOMOS Suisse in Art. 4 neu fassen und dabei der aktuellen Ausrichtung der Tätigkeiten des Vereins anpassen.

Legende zur synoptischen Darstellung:

Fette Schrift: Formulierung gemäss Beschlüssen des Vorstandes

[...] Ausgeschnittene Textpassage

Gültige Statuten 1993, rev. 2009	Revisionsbeschluss gemäss Vorstandssitzung 07.04.2014
<p>1. Name und Sitz</p> <p>Artikel 1 Name</p> <p>Unter dem Namen «ICOMOS Suisse» (im folgenden ICOMOS Suisse genannt) besteht in Erfüllung der Statuten des Conseil International des Monuments et des Sites (im folgenden ICOMOS genannt) vom 22. Mai 1978 ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser umfasst die in der Schweiz ansässigen Mitglieder des ICOMOS.</p>	<p>1. Name und Sitz</p> <p>Artikel 1 <i>Name</i></p> <p>Unter dem Namen «ICOMOS Suisse» (im folgenden ICOMOS Suisse genannt) besteht in Erfüllung der Statuten des Conseil International des Monuments et des Sites (im folgenden ICOMOS genannt) vom 22. Mai 1978 ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser umfasst die in der Schweiz ansässigen Mitglieder des ICOMOS.</p>
<p>Artikel 2 Sitz</p> <p>Der Sitz von ICOMOS Suisse ist mit dem Sitz ihrer Geschäftsstelle identisch.</p>	<p>Artikel 2 <i>Sitz</i></p> <p>Der Sitz von ICOMOS Suisse ist mit dem Sitz ihrer Geschäftsstelle identisch.</p>

<p>2. Zweck und Tätigkeit</p> <p>Artikel 3 Grundlagen</p> <p>ICOMOS Suisse stellt sich auf nationaler und internationaler Ebene die Aufgabe, Erhaltung, Erforschung und Schutz von Baudenkmalern, Ortsbildern und schutzwürdigen Bereichen zu fördern. Diese sind in Artikel 3 der Statuten des ICOMOS umschrieben.</p> <p>Die Statuten des ICOMOS befinden sich im Anhang dieser Statuten.</p> <p>Artikel 4 Ziele von ICOMOS Suisse</p> <p>ICOMOS Suisse – in Erfüllung ihrer Aufgabe und gemäss ihren internationalen Verpflichtungen, wie sie in Artikel 5 der Statuten des ICOMOS festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • fördert den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen ihren Mitgliedern und fördert deren fachliche Weiterbildung • beliefert die interessierte Öffentlichkeit mit Informationen über Absichten und Grundsätze von Erhaltung, Erforschung und Schutz von Denkmälern wie sie in Artikel 3 der Statuten des ICOMOS umschrieben sind • befasst sich mit Ethik und Methode der Konservierung und Restaurierung • arbeitet eng mit dem ICOMOS zusammen • arbeitet mit den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit Fachinstituten und -organisationen zusammen. 	<p>2. Zweck und Tätigkeit</p> <p>Artikel 3 <i>Grundlagen</i></p> <p>ICOMOS Suisse stellt sich auf nationaler und internationaler Ebene die Aufgabe, Erhaltung, Erforschung und Schutz von Baudenkmalern, Ortsbildern und schutzwürdigen Bereichen zu fördern. Diese sind in Artikel 3 der Statuten des ICOMOS umschrieben.</p> <p>Die Statuten des ICOMOS befinden sich im Anhang dieser Statuten.</p> <p>Artikel 4 <i>Ziele von ICOMOS Suisse</i></p> <p>Als internationale, unabhängige und interdisziplinäre Vereinigung setzt sich ICOMOS Suisse – in Erfüllung ihrer Aufgabe und gemäss ihren internationalen Verpflichtungen, wie sie in Artikel 5 der Statuten des ICOMOS festgelegt sind – zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erforschung und langfristige Erhaltung des Kulturerbes der Schweiz gemäss den Chartas des ICOMOS • Kontinuierliche Förderung, Bereitstellung und Vermittlung der für den fachgerechten Umgang mit dem Kulturerbe und dessen Pflege gültigen Standards • Förderung des fachlichen Austauschs und der Weiterbildung ihrer Mitglieder • Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen der Denkmalerhaltung • Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen in den Bereichen Denkmalpflege, Konservierung und Restaurierung, Archäologie und Bauforschung, Architektur, Ingenieurbaukunst und Stadtentwicklung <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit allen im Bereich der Erhaltung des Kulturerbes tätigen Institutionen und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene • Unterstützung der zuständigen Behörden und Institutionen bei der Bewertung, langfristigen Entwicklung, Begutachtung und kontinuierlichen Überwachung der schweizerischen Weltkulturerbestätten.
--	--

<p>3. Mitgliedschaft</p> <p>Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>In Anwendung von Artikel 6 der Statuten des ICOMOS setzt sich ICOMOS Suisse aus allen in der Schweiz ansässigen Mitgliedern des ICOMOS zusammen.</p> <p>Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmitglieder • Institutionelle Mitglieder • Gönnermitglieder • Ehrenmitglieder <p>Artikel 6 Definitionen</p> <p>Die einzelnen Arten der Mitgliedschaft werden wie folgt umschrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmitglieder sind Fachleute gemäss Artikel 6 a.1 der Statuten des ICOMOS • Institutionelle Mitglieder, sind juristische Personen des Öffentlichen Rechts <p>Gönnermitglieder: sind natürliche oder juristische Personen, die sich aus wirtschaftlichen oder ideellen Gründen für die Arbeit von ICOMOS Suisse interessieren und diese finanziell unterstützen. Jedes Gönnermitglied juristischer Person ist an der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten. Gönnermitglieder oder ihre Vertreter nehmen nicht Einsitz in die anderen Organe von ICOMOS Suisse. Gönnermitglieder dürfen den Passus „Gönnermitglied von ICOMOS Suisse“ öffentlich verwenden. Ihr Mitgliederbeitrag beträgt mindestens das Dreifache des Beitragssatzes für Institutionelle Mitglieder.</p>	<p>3. Mitgliedschaft</p> <p>Artikel 5 <i>Arten der Mitgliedschaft</i></p> <p>In Anwendung von Artikel 6 der Statuten des ICOMOS setzt sich ICOMOS Suisse aus allen in der Schweiz ansässigen Mitgliedern des ICOMOS zusammen.</p> <p>Es sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelmitglieder • Institutionelle Mitglieder • Gönnermitglieder • Ehrenmitglieder <p>Artikel 6 <i>Definitionen</i></p> <p>Die einzelnen Arten der Mitgliedschaft werden wie folgt umschrieben:</p> <p>Einzelmitglieder: Fachleute gemäss Artikel 6 a.1 der Statuten des ICOMOS</p> <p>Institutionelle Mitglieder: juristische Personen des Öffentlichen Rechts</p> <p>Gönnermitglieder: natürliche oder juristische Personen, die sich aus wirtschaftlichen oder ideellen Gründen für die Arbeit von ICOMOS Suisse interessieren und diese finanziell unterstützen. Jedes Gönnermitglied juristischer Person ist an der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten. Gönnermitglieder oder ihre Vertreter nehmen nicht Einsitz in die anderen Organe von ICOMOS Suisse. Gönnermitglieder dürfen den Passus „Gönnermitglied von ICOMOS Suisse“ öffentlich verwenden. Ihr Mitgliederbeitrag beträgt mindestens das Dreifache des Beitragssatzes für Institutionelle Mitglieder.</p>
---	--

<p>Ehrenmitglieder: Die Mitgliederversammlung (siehe Artikel 12) kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern von ICOMOS Suisse, die sich um Erhaltung, Erforschung oder Schutz von Baudenkmalern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen oder um ICOMOS Suisse selbst ausserordentliche Verdienste erworben haben, die Würde von Ehrenmitgliedern verleihen.</p> <p>Artikel 7 Aufnahme</p> <p>Als Mitglied von ICOMOS Suisse kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die über die in Artikel 6 der Statuten des ICOMOS genannten Eigenschaften verfügt und um Aufnahme in den Verein ersucht.</p> <p>Das Beitrittsgesuch (mit Lebenslauf und Darstellung der fachbezogenen Tätigkeit) wird mit der Empfehlung von zwei Mitgliedern von ICOMOS Suisse an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes gerichtet. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Geschäftsstelle unterrichtet das Sekretariat des ICOMOS über die neuen Mitglieder.</p> <p>Jedes Institutionelle Mitglied bestimmt eine qualifizierte natürliche Person zu seiner Vertretung.</p> <p>Artikel 8 Austritt und Ausschluss</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a.) nach schriftlicher Austrittserklärung an die Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres</p> <p>b.) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, Schädigung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht oder aus andern rechtmässigen Gründen.</p>	<p>Ehrenmitglieder: Die Mitgliederversammlung (siehe Artikel 12) kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern von ICOMOS Suisse, die sich um Erhaltung, Erforschung oder Schutz von Baudenkmalern, Ensembles und schutzwürdigen Bereichen oder um ICOMOS Suisse selbst ausserordentliche Verdienste erworben haben, die Würde von Ehrenmitgliedern verleihen.</p> <p>Artikel 7 <i>Aufnahme</i></p> <p>Als Mitglied von ICOMOS Suisse kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die über die in Artikel 6 der Statuten des ICOMOS genannten Eigenschaften verfügt und um Aufnahme in den Verein ersucht.</p> <p>Das Beitrittsgesuch (mit Lebenslauf und Darstellung der fachbezogenen Tätigkeit) wird mit der Empfehlung von zwei Mitgliedern von ICOMOS Suisse an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes gerichtet. Dieser prüft das Beitrittsgesuch und entscheidet endgültig über die Aufnahme. Die Geschäftsstelle unterrichtet das Sekretariat des ICOMOS über die neuen Mitglieder.</p> <p>Jedes Institutionelle Mitglied bestimmt eine qualifizierte natürliche Person zu seiner Vertretung.</p> <p>Artikel 8 <i>Austritt und Ausschluss</i></p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt:</p> <p>a.) nach schriftlicher Austrittserklärung an die Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres</p> <p>b.) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, Schädigung des Vereins in ideeller oder materieller Hinsicht [...].</p>
---	--

<p>4. Finanzen</p> <p>Artikel 9 Einnahmen</p> <p>Die Einnahmen von ICOMOS Suisse bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Mitgliederbeiträgen• Schenkungen und Vermächtnissen• Subventionen• anderen, vom Vorstand genehmigten Geldquellen <p>Artikel 10 Mitgliederbeiträge</p> <p>Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag. Die für den ICOMOS bestimmten Beiträge sind in diesen Beträgen enthalten. Den Zahlungsverkehr mit ICOMOS regeln dessen Statuten.</p>	<p>4. Finanzen</p> <p>Artikel 9 <i>Einnahmen</i></p> <p>Die Einnahmen von ICOMOS Suisse bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• den Mitgliederbeiträgen• Schenkungen und Vermächtnissen• Subventionen• anderen, vom Vorstand genehmigten Geldquellen <p>Artikel 10 <i>Mitgliederbeiträge</i></p> <p>Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zahlen einen Jahresbeitrag. Die für den ICOMOS bestimmten Beiträge sind in diesen Beträgen enthalten. Den Zahlungsverkehr mit ICOMOS regeln dessen Statuten.</p>
---	---

<p>5. Organe</p> <p>Artikel 11 Gliederung</p> <p>Die Organe von ICOMOS Suisse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung (MV) • der Vorstand • der Erweiterte Vorstand (EV) • die Rechnungsrevisoren (RV) • die Arbeitsgruppen (AG) <p>Artikel 12 Mitgliederversammlung (MV)</p> <p>Die MV besteht aus allen Mitgliedern, resp. deren Vertretern. Sie legt, wenn erforderlich, ihre Geschäftsordnung fest. Sie wählt den Präsidenten, den Vorstand, den Erweiterten Vorstand und die Rechnungsrevisoren.</p> <p>Sie bestimmt die anderen Organe von ICOMOS Suisse nach den Bestimmungen der Artikel 13 bis 17.</p> <p>Sie befindet über den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Sie erteilt Decharge an den Vorstand und setzt die Jahresbeiträge fest.</p> <p>Sie ernennt die Ehrenmitglieder.</p> <p>Sie erteilt die Stimmrechte für die Generalversammlung des ICOMOS (siehe Artikel 18).</p> <p>Eine MV findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen müssen auch auf Antrag von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 45 Tagen zusammentreten. Die Einladungen samt Tagesordnung müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden.</p>	<p>5. Organe</p> <p>Artikel 11 <i>Gliederung</i></p> <p>Die Organe von ICOMOS Suisse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung • der Vorstand <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren <p>[...]</p> <p>Artikel 12 <i>Mitgliederversammlung</i></p> <p>Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern, resp. deren Vertreterinnen- oder Vertretern. Sie legt, wenn erforderlich, ihre Geschäftsordnung fest. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, den Vorstand [...] und die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.</p> <p>Sie bestimmt die anderen Organe von ICOMOS Suisse nach den Bestimmungen der Artikel 13 bis 16.</p> <p>Sie befindet über den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Sie erteilt Decharge an den Vorstand und setzt die Jahresbeiträge fest.</p> <p>Sie ernennt die Ehrenmitglieder.</p> <p>Sie erteilt die Stimmrechte für die Generalversammlung des ICOMOS (siehe Artikel 17).</p> <p>Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen müssen auch auf Antrag von mindestens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 45 Tagen zusammentreten. Die Einladungen samt Tagesordnung müssen mindestens 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden. Der Versand erfolgt auf postalischem Weg oder per E-Mail.</p>
---	---

Die MV fasst nur über Traktanden der Tagesordnung Beschluss. Das einfache Mehr entscheidet (Ausnahmen siehe Artikel 19 und 20).

Artikel 13 Präsident

Der Präsident von ICOMOS Suisse leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und in der Regel auch die Mitgliederversammlung. Er ist nach den Statuten des ICOMOS Mitglied des Beratenden Ausschusses (Comité consultatif) des ICOMOS und daher in der Regel für die Verbindungen zwischen ICOMOS Suisse und den leitenden Organen des ICOMOS verantwortlich.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Einzelmitgliedern von ICOMOS Suisse. Der Vorstand ist seiner Führungsaufgabe entsprechend zusammengesetzt. Er organisiert sich selbst.

Seine Mitglieder werden auf drei Jahr gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Die Führung der Geschäfte von ICOMOS Suisse, namentlich:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahmegesuche
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten
- Die Information der Mitglieder

Die Bezeichnung von Vertretern von ICOMOS Suisse in den Gremien des ICOMOS sowie in andern nationalen und internationalen Organisationen. Für diese Vertreter gelten dieselben Amtszeiten wie für die Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung fasst nur über Traktanden der Tagesordnung Beschluss. Das einfache Mehr entscheidet (Ausnahmen siehe Artikel 18 und **19**).

Artikel 13 **Präsidentin** / *Präsident*

Die Präsidentin oder der Präsident von ICOMOS Suisse leitet die Sitzungen des Vorstandes [...] und in der Regel auch die Mitgliederversammlung. **Sie oder** er ist nach den Statuten des ICOMOS Mitglied des Beratenden Ausschusses (Comité consultatif) des ICOMOS und daher in der Regel für die Verbindungen zwischen ICOMOS Suisse und den leitenden Organen des ICOMOS verantwortlich.

Artikel 14 *Vorstand*

Der Vorstand besteht aus **der Präsidentin oder** dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Einzelmitgliedern von ICOMOS Suisse. Der Vorstand ist seiner Führungsaufgabe entsprechend zusammengesetzt. Er organisiert sich selbst.

Seine Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Sie können zweimal wiedergewählt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes **umfassen** die Führung der Geschäfte **und Finanzen** von ICOMOS Suisse, namentlich:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Aufnahmegesuche
- Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und Dritten
- Die Information der Mitglieder

Die Bezeichnung von **Vertreterinnen oder** Vertretern von ICOMOS Suisse in den Gremien des ICOMOS sowie in andern nationalen und internationalen Organisationen. Für diese **Vertreterinnen oder** Vertreter gelten dieselben Amtszeiten wie für die Mitglieder des Vorstandes.

Die Präsidentin oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen in finanziellen Angelegenheiten, welche Fr. 10'000 übersteigen, Kollektivunterschrift zu Zweien.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach Bedarf auch Vereinsmitglieder oder andere Fachleute zugezogen werden, die ihm nicht angehören. Sie haben beratende Stimme. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er kann auf dem Korrespondenzweg Beschluss fassen.

Artikel 15 Erweiterter Vorstand (EV)

Der EV setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Präsidenten der Arbeitsgruppen sowie allenfalls aus Vertretern anderer zielverwandter Organisationen und Institutionen, die ebenfalls von der MV bestimmt werden. Der EV wird vom Präsidenten von ICOMOS Suisse geleitet. Der EV befindet zu Handen der MV über künftige Arbeitsprogramme und die entsprechenden Budgets von ICOMOS Suisse.

Artikel 16 Rechnungsrevisoren (RV)

Sie werden von der MV jährlich gewählt. Der Beizug eines Treuhandbüros ist zulässig.

Artikel 17 Arbeitsgruppen (AG)

Ständige oder zeitlich beschränkte Arbeitsgruppen können auf Vorschlag des Erweiterten Vorstandes zur Bearbeitung bestimmter technischer, methodischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Probleme und für die Verwirklichung bestimmter Projekte durch die MV bestellt werden. Ihre Arbeitsprogramme bedürfen der Absprache mit bereits aktiven benachbarten Gruppierungen in der Schweiz und der Genehmigung durch die MV. Für die Mitglieder von ständigen Arbeitsgruppen gelten dieselben Wahlbestimmungen wie für den Vorstand.

Die AG pflegen mit den zielverwandten Comités Spécialisés des ICOMOS engen Kontakt. Dabei gelten die betreffenden Bestimmungen des ICOMOS.

Bei Bedarf können aussenstehende Fachleute zur Mitarbeit beigezogen werden.

Die AG erstatten dem Erweiterten Vorstand zu Handen der MV alljährlich

Zu den Sitzungen des Vorstandes können nach Bedarf auch Vereinsmitglieder oder andere Fachleute zugezogen werden, die ihm nicht angehören. Sie haben beratende Stimme. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Er kann auf dem Korrespondenzweg Beschluss fassen.

[...]

Artikel **15 Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren**

Sie werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Der Beizug eines Treuhandbüros ist zulässig.

Artikel **16 Wissenschaftliche Komitees**

Zur Bearbeitung technischer, methodischer oder wissenschaftlicher Fragestellungen können durch Mitglieder von ICOMOS Suisse Wissenschaftliche Komitees gebildet werden. Bei Bedarf können aussenstehende Fachleute zur Mitarbeit beigezogen werden.

Die Wissenschaftlichen Komitees sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und werden von einem Mitglied des Vorstandes begleitet oder betreut.

Wissenschaftliche Komitees sind zeitlich auf maximal sechs Jahre beschränkt und bedürfen einer vorausgehenden Projektbeschreibung (Konzeption, Zielsetzung, Dauer, Organisation, Finanzierung), die durch den Vorstand genehmigt werden muss.

Die Rechnungsführung liegt bei der Geschäftsstelle von ICOMOS Suisse.

<p>schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>Die Wissenschaftlichen Komitees erstatten dem Vorstand jährlich zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht zum Stand ihrer Arbeit. Zum Projektende legen sie dem Vorstand einen Schlussbericht vor.</p>
<p>6. Generalversammlung (GV) des ICOMOS</p> <p>Artikel 18 Vertretung von ICOMOS Suisse an der GV</p> <p>Alle Mitglieder von ICOMOS Suisse, resp. deren Vertreter, sind berechtigt, an der Generalversammlung des ICOMOS teilzunehmen. ICOMOS Suisse kann jedoch nach Artikel 6 b und 13 f der Statuten des ICOMOS nur 18 Stimmrechte ausüben.</p> <p>Die Mitgliederversammlung bestimmt zu diesem Zweck 18 Mitglieder, welchen sie das Stimmrecht gewährt. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht auf Stellvertreter übertragen. Die Stellvertretung und die Meldung der Stimmberechtigten, resp. deren Vertreter regeln die Statuten des ICOMOS.</p>	<p>6. Generalversammlung des ICOMOS</p> <p>Artikel 17 Vertretung von ICOMOS Suisse an der Generalversammlung</p> <p>Alle Mitglieder von ICOMOS Suisse, resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter, sind berechtigt, an der Generalversammlung des ICOMOS teilzunehmen. ICOMOS Suisse kann [...] nach Artikel 6 b und 13 f der Statuten des ICOMOS 18 Stimmrechte ausüben.</p> <p>Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes 18 Mitglieder, denen sie das Stimmrecht überträgt. Die Stellvertretung und die Meldung der Stimmberechtigten resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter regeln die Statuten des ICOMOS.</p>
<p>7. Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 19 Statutenänderung</p> <p>Jede Änderung der Statuten muss von der MV mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, resp. deren Vertreter genehmigt werden.</p> <p>Jede beschlossene Änderung muss durch den ICOMOS ratifiziert werden.</p> <p>Artikel 20 Auflösung der Landesgruppe</p> <p>Die Auflösung von ICOMOS Suisse bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.</p>	<p>7. Schlussbestimmungen</p> <p>Artikel 18 Statutenänderung</p> <p>Jede Änderung der Statuten muss von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, resp. deren Vertreterinnen oder Vertreter genehmigt werden.</p> <p>Jede beschlossene Änderung muss durch den ICOMOS ratifiziert werden.</p> <p>Artikel 19 Auflösung der Landesgruppe</p> <p>Die Auflösung von ICOMOS Suisse bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.</p>

<p>Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ist bei der Auflösung von ICOMOS Suisse je hälftig der Schweizerischen UNESCO-Kommission und der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) für zweckverwandte Verwendung zu übergeben.</p> <p>Artikel 21 Übergangsbestimmungen</p> <p>Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Juni 1993. Die Anpassungen des Namens ist von der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2009 in Winterthur angenommen worden.</p>	<p>Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen ist bei der Auflösung von ICOMOS Suisse je hälftig der Schweizerischen UNESCO-Kommission und der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW) für zweckverwandte Verwendung zu übergeben.</p> <p>Artikel 20 Übergangsbestimmungen</p> <p>Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1. Juni 1993, revidiert am 8. Mai 2009.</p> <p>Angenommen durch die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2014 in Biel.</p>
---	--